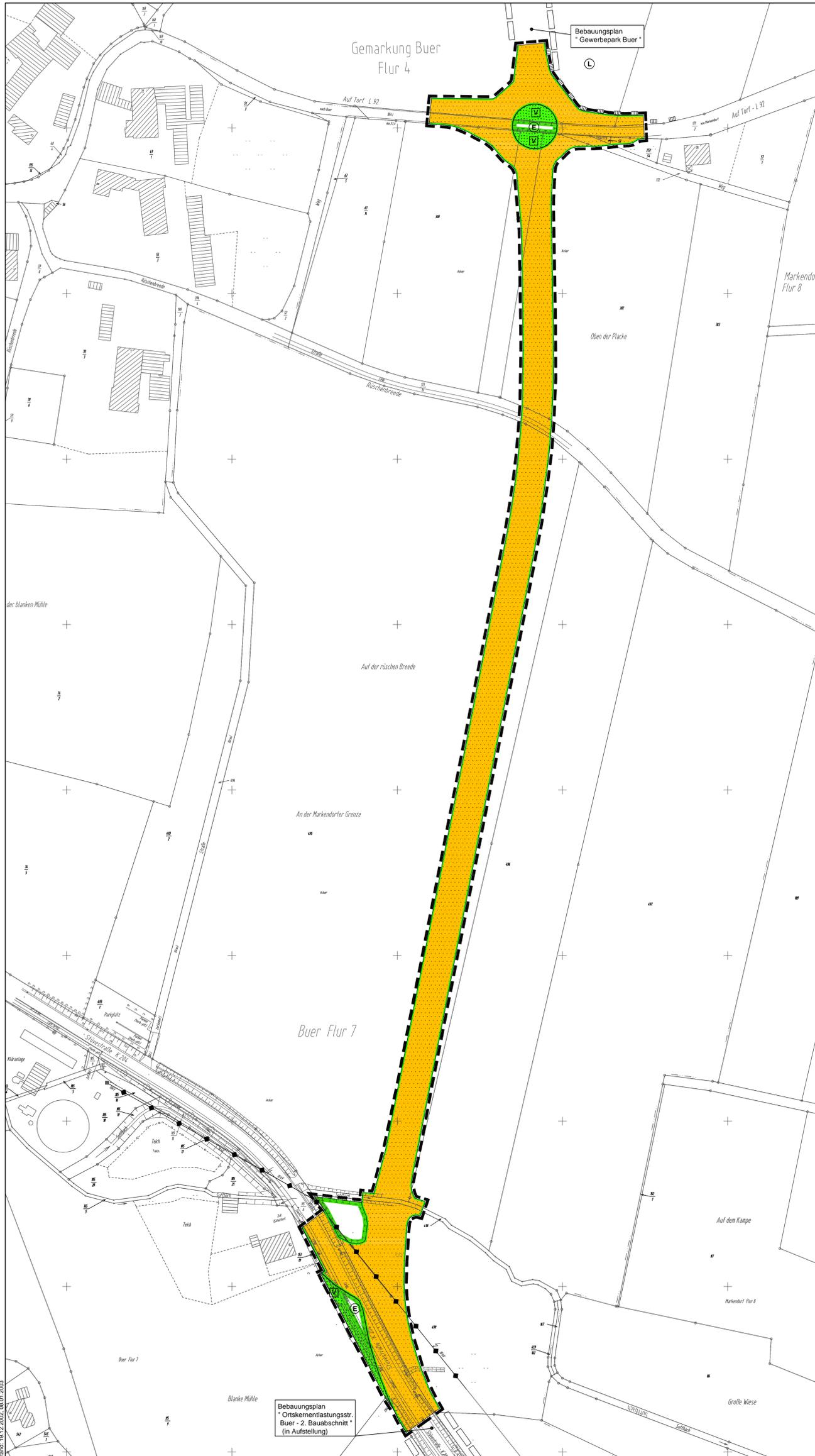




BEBAUUNGSPLAN "ORTSKERNENTLASTUNGSSTRASSE BUER - 3. BAUABSCHNITT"



FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung (gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 2 (5) BauGB)

Verkehrsfächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entsiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes: Landschaftsschutzgebiet / Naturdenkmal / geschützter Landschaftsbestandteil (§ 9 Abs. 6 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

AUFGRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1989 (BGBl. S. 2255) UND DES § 40 DER Nds. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE AUS DER PLANFASSUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 01.10.2003

RATSVORSITZENDER L.S. gez. Stock BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT MELLE HAT AM 26.03.2003 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, 01.10.2003

gez. Stock BÜRGERMEISTER L.S.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTTECHNISCHE BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ...) SIE IST HINSSICHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, KATASTERAMT OSNABRÜCK L.S.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM PLANUNGSBÜRO HAMM GMBH, MINDENER STRASSE 205 IN OSNABRÜCK AUSGEARBEITET.

OSNABRÜCK, 24.03.2003

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.03.2003 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.04.2003 ÖRTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23.04.2003 BIS 23.05.2003 GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 01.10.2003

gez. Stock BÜRGERMEISTER L.S.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND EINE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ERNEUTEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ÖRTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ... BIS ... GEMÄSS § 3 (3) BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, ...

L.S. BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 01.10.2003 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 01.10.2003

gez. Stock BÜRGERMEISTER L.S.

IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 10 (2) BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM AZ ... UNTER ERTEILUNG VON AUFLAGEN/MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

OSNABRÜCK, ...

L.S. LANDKREIS OSNABRÜCK - DER LANDRAT -

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 30.04.2004 IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN / DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 30.04.2004 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 03.05.2004

gez. Stock BÜRGERMEISTER L.S.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 214 (1) S. 1 Nr. 1 UND 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 (1) Nr. 1 BAUGB)

MELLE, ...

BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)

MELLE, ...

BÜRGERMEISTER

FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und NBauO)

- Die zu entsiegelnden Maßnahmenflächen sind mit Oberboden anzudecken und standortgerecht zu bepflanzen. (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)
- Die südlich des Suttbaches befindliche Maßnahmenfläche ist zu den Verkehrsfächen dicht (1 Pflanze/m²) mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und ansonsten der Sukzession zu überlassen. (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Angrenzende Bebauungspläne

- Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Es ist erforderlich, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.



BEBAUUNGSPLAN "ORTSKERNENTLASTUNGSSTRASSE BUER - 3. BAUABSCHNITT"

M. 1:1000

